

Home Office – Arbeits- und steuerrechtliche Themen

24. November 2020

Christoph Rechsteiner, eidg. dipl. Steuerexperte

Michèle Stutz, LL.M., Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

Abkürzungen

AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
OR	Obligationenrecht

Überblick

- Einführung
- Regelung der Kostentragung im Home Office
 - Arbeitsgeräte und Material
 - Auslagen
 - freiwilliges / angeordnetes Home Office
- Gesundheitsschutz im Home Office
- Sozialversicherungspflicht
- Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Handlungsempfehlungen
- Steuerliche Themen (Christoph Rechsteiner)
- Schriftlich eingereichte Fragen / unsere Antworten
- Schlusswort von Hr. Bruno Aeschlimann, Präsident der ZTV

Einführung

- Trend Home Office
- Reduktion von Büroflächen
- Internationale und interkantonale Sachverhalte?
- Oft keine genügende schriftliche Regelung

Kostentragung im Home Office

```
graph TD; A[Kostentragung im Home Office] --> B[Arbeitsgeräte und Material (Art. 327 OR)]; A --> C[Auslagen (Art. 327a OR)];
```

**Arbeitsgeräte und
Material
(Art. 327 OR)**

**Auslagen
(Art. 327a OR)**

Regelung der Kostentragung für Arbeitsgeräte und Material (Art. 327 OR)

- Bereitstellung der *nötigen Arbeitsgeräte* und des *Materials* ist Sache des AG (Art. 327 Abs. 1 OR)
- AN kann via Verabredung (oder Übung) jedoch auch verpflichtet werden, Arbeitsgeräte und/oder Material selbst zur Verfügung stellen: Entschädigung durch AG (Art. 327 Abs. 2 OR), falls nichts anderes vereinbart
- Es ist also möglich, sofern vertraglich vereinbart, dass AN Arbeitsgeräte und Material beschaffen muss und sogar die Kosten übernehmen muss

Regelung der Kostentragung für Auslagen (Art. 327a OR)

- Auslagen für die Ausführung der Arbeit sind stets vom AG zu tragen (Art. 327a Abs. 1 OR)
- Anders als Art. 327 OR zu den Arbeitsgeräten und Material zwingende Bestimmung
- feste Entschädigung als Auslagenersatz möglich (schriftliche Abrede, NAV oder GAV) - muss Kosten decken, ansonsten nichtig
- Sämtliche Abmachungen, wonach der Lohn auch die Auslagen abdeckt
→ nichtig

Abgrenzung von Arbeitsgeräten und Material zu den übrigen Auslagen

- **Arbeitsgeräte:** alle zur Ausführung der Arbeit erforderlichen Mittel, die AN während Verrichtung seiner beruflichen Tätigkeit zur Verfügung stehen
 - keine Veränderung durch sachgemässen Gebrauch
(z.B. Smartphone, Bildschirm, Computer, Drucker, Büromobiliar etc.)
- **Material:** der vom AN zu be- oder verarbeitende Stoff, der in regelmässigen Abständen ersetzt wird
(z.B. Druckerpatronen, Schreibgerät und Papier)
- **Auslagen:** alle über die Kosten für Material und Arbeitsgeräte hinaus anfallende Kosten (z.B. Stromkosten, Miete)

Kostentragung bei der Bereitstellung von Arbeitsgeräten und Material

- Grundsatz: Bereitstellung durch AG
 - sofern nichts anderes vereinbart oder üblich
 - Kostentragung durch AG
 - Obliegenheit, kein Anspruch des AN
- Bereitstellung/Anschaffung durch AN
 - sofern vereinbart (EAV, NAV, GAV) oder Übung
 - angemessene Entschädigung durch AG
 - BYOD-Trend: Einverständnis AG nötig
 - Nachteil: Fehlende Kontrolle über Schutzvorschriften durch AG, aber Weisungsrecht

Höhe der Entschädigung von Arbeitsgeräten und Material

- Arbeitsgeräte
 - keine gesetzliche Regelung
 - Angemessenheit je nach Marktverhältnissen: Proportionalität zum Anschaffungswert
 - Möglichkeit von Pauschalen
- Material
 - Entschädigung in der Höhe des Selbstkostenpreises
 - bei Unterhaltskosten empfiehlt sich mangels klarer gesetzlicher Regelung eine schriftliche Vereinbarung

Kostentragung bei Auslagen

- AG hat dem AN alle durch die Ausführung der Arbeit subjektiv notwendigen Auslagen vollumfänglich zu ersetzen (direkter, unmittelbarer Zusammenhang mit Arbeitsverrichtung)
- Auslagen
 - Kosten, die AN im Interesse des AG tätigt
 - keine Gegenleistung für verrichtete Arbeit, gehören nicht zum Lohn
 - Kostenbeteiligung bei privat getätigten Aufwendungen des AN?

Auslagen im Home Office

- Auslagen: z.B. Kosten für Telefonie und Internet, Energiekosten, Portokosten, Lizenzkosten für Software, technische Wartungsarbeiten, Hausrat- oder Diebstahlversicherung, Miete
- Anspruch des AN auf Beteiligung des AG an Auslagen?
 - Notwendigkeit? Geeigneter Arbeitsplatz durch AG zur Verfügung gestellt? **Falls ja: keine Beteiligung durch AG**
 - Auslagen zur Verrichtung der Arbeit im Interesse des AG?

Beteiligungspflicht bei Auslagen im Home Office

- Effektiver Auslagenersatz
 - AN trägt Beweislast für Höhe und Notwendigkeit
 - Pflicht des AN zur Erstellung einer Abrechnung
 - Optionen:
 - a) Ersatz für einzelne Auslagen gegen Beleg
 - b) Spesenpauschale
 - c) Vertrauensspesen
 - d) Gesamtvergütung für Lohn und Spesen? heikel
- Verjährung wohl nach 5 Jahren (in der Lehre umstritten)

Gesundheitsschutz im Home Office

- Gesundheitsschutz als Arbeitgeberpflicht (Art. 6 ArG; Art. 2 Abs. 1 ArGV 3)
 - Verantwortung des AG
 - Massnahmen, Anordnungen, Mitwirkung durch AN
 - Risikofaktoren: Bildschirmarbeit, Arbeitszeit, psychosoziale Faktoren
 - Arbeitsplatzgestaltung
 - Überwachung grundsätzlich unzulässig
 - Schriftliche Vereinbarung wesentlicher Punkte zu empfehlen / Weisungen erteilen
- Unfallversicherung im Home Office (Art. 6 UVG)
 - Berufsunfälle vs. Nichtberufsunfälle (Art. 7 UVG)
 - Vollzeit- vs. Teilzeitbeschäftigung (Art. 8 UVG)

Sozialversicherungspflicht

- Home Office in der EU → 25% Regel
- Andere Länder mit bilateralen Abkommen
- Länder ohne Abkommen
- Ev. Begrenzung der Möglichkeit von Home Office

Gerichtsstand / anwendbares Recht

- Home Office im Ausland → Gerichtsstand
- Rechtswahl Schweizer Recht – gültig?
- Risiko für AG?
- Anwendung von ausländischem, viel arbeitnehmerfreundlicherem Arbeitsrecht

Handlungsempfehlungen

- Vertragliche Regelung der Einzelheiten bezüglich Home Office in Arbeitsvertrag oder Reglement:
- (Muster Download für unter freiwilliges Home Office <https://info.mme.ch/de/arbeitsrecht-homeoffice-reglement-lp>)
- Alternativ: Veröffentlichung von Guidelines als Weisungen via Intranet (Bestätigung per Klick)
- Kostenregelung genau abmachen
- Weisung betr. Gesundheitsschutz
- Beschränkung Home Office aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht (falls Home = Ausland)

Steuerfolgen Home Office

Agenda

- I. Einleitende Bemerkungen
- II. Berufskosten
- III. Spesen
- IV. Betriebsstätten
- V. Grenzgänger / intern. Wochenaufenthalter

I. Einleitende Bemerkungen

Corona!

- Webinar
- Ausnahmen
 - Rechtliches
 - (publizierte) Praxis
 - Zukunft

II. Berufskosten

- Pendlerabzug
 - Effektive Fahrkosten, ab ca. 15-20 Gehminuten, generell kein Nachweis über effektive Reise → einzelne Home Office Tage müssen nicht korrigiert werden, was aber nicht für die Autokosten gilt
- Verpflegungsabzug
 - Pauschale Ansätze, generell kein Nachweis über effektive Essen nötig → einzelne Home Office Tage müssen nicht korrigiert werden
- Arbeitszimmer
 - Kein Arbeitsplatz im Betrieb & praktisch ausschliessliche Benutzung des privaten Raums für berufliche Zwecke
 - In den allgemeinen Berufskosten enthalten, d.h. Wechsel von pauschal zu effektiv
- Corona-Regeln
 - ZH, SZ: Home Office Tage werden ignoriert (auch hier würde ich eine Einschränkung für die Autokosten machen), aber kein Abzug für das Arbeitszimmer

III. Spesen

- Gemäss Wegleitung zum Lohnausweis, RZ 50: „Keine Spesenvergütungen sind Entschädigungen des AG, welche Auslagen abdecken, die vor oder nach der eigentlichen Arbeitstätigkeit anfallen. Solche Entschädigungen für Berufsauslagen sind beispielsweise Wegvergütungen (vgl. Rz 17) sowie Entschädigungen für die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Lagerräume. Solche Entschädigungen sind stets zum Bruttolohn zu addieren (vgl. die Ziffern 1 bis 7 des Lohnausweises) und können allenfalls vom AN in der Steuererklärung als Berufskosten in Abzug gebracht werden.“
- Die Unterscheidung zwischen steuerbarem Auslagenersatz (RZ 50) und nicht steuerbarem Auslagenersatz (RZ 49) scheint mir zufällig.
- Praxis der Kantone:
 - SZ, ZH, ZG
- Empfehlung MME: entweder Deklaration gemäss RZ 50 und allenfalls Wechsel auf effektive übrige Berufskosten, oder (mit Risiko) explizierter Ausweis als Pauschalspesen unter Ziffer 13.2.3 LA

IV. Betriebsstätten

Allg. Definition: eine feste Geschäftseinrichtung durch die ein Unternehmen eine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausübt.

Feste Geschäftseinrichtung: örtliche Komponente, zeitliche Komponente und Verfügungsmacht

- Örtliche Komponente: ist grundsätzlich gegeben
- Zeitliche Komponente: keine Betriebsstätte, sofern ab- und zu Home Office, keine Betriebsstätte sofern vorübergehend (z.B. gebrochenes Bein, Covid-19)

IV. Betriebsstätten cont.

- Verfügungsmacht:
 - OECD: Allein aus der Tatsache, dass eine Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise im Home Office ausgeübt werden kann, darf nicht automatisch der Schluss gezogen werden, die Räumlichkeiten stünden dem Unternehmer, zur Verfügung. Erst wenn das Home Office regelmässig und kontinuierlich genutzt wird und es anhand der faktischen Umstände eindeutig sein sollte, dass das Unternehmen den AN dazu aufgefordert hat, von seinem Zuhause aus zu arbeiten, so könnte das Home Office als dem Unternehmen zur Verfügung stehend betrachtet werden. Nach dieser Definition begründet bspw. eine Beraterin, die sich für eine längere Zeit im ausländischen Staat aufhält und ihre Beratungsleistungen von ihrem Home Office aus erbringt, eine feste Geschäftseinrichtung, nicht jedoch ein Grenzgänger, der seine Arbeit vorwiegend von zu Hause erledigt, obwohl ihm der AG Arbeitsräume am Ort des Stammhauses zur Verfügung stellt, weil die Nutzung des Home Office in diesem Fall vom Unternehmen nicht verlangt wird.
 - Praxis: geht kaum von einer Betriebsstätte aus, Ausnahme: der Alleinaktionär/Unternehmer arbeitet oft im Home Office, das Home Office tritt gegen aussen in Erscheinung oder die Räume werden effektiv durch das Unternehmen genutzt oder es liegt eine Vertreter- oder Dienstleistungsbetriebsstätte vor

V. Grenzgänger/intern. Wochenaufenth.

Bei Grenzgänger und internationalen Wochenaufenthalter stellen sich zwei grundsätzliche Fragen:

- Betriebsstätte, sofern im Home Office im Ausland
→ Ich verweise auf die Ausführungen oben
- Besteuerungsrecht für Home Office Arbeitstage
 - Kein Besteuerungsrecht der Schweiz für Arbeitstage im ausländischen Home Office
 - Allenfalls Verlust der Grenzgängerbesteuerung (Interpretation der nicht Rückkehrtage unklar)

Covid-19: Einzelne Verständigungsverfahren (Frankreich, Deutschland, Liechtenstein, Italien) die darauf hinzielen, dass Covid-19 Home Office Tage ignoriert werden

Fragen



Ihre Referenten



Michèle Stutz. LL.M.
Legal Partner
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

michele.stutz@mme.ch
www.mme.ch

Silvia Lopez
Assistentin
+41 44 254 99 87



Christoph Rechsteiner
Tax Partner, eidg. dipl.
Steuerexperte

christoph.rechsteiner@mme.ch
www.mme.ch

Marina Ritter
Assistentin
+41 44 254 99 53



Office Zurich

Zollstrasse 62 | P.O. Box 1758 | CH-8031 Zurich
T +41 44 254 99 66 | F +41 44 254 99 60

Office Zug

Gubelstrasse 22 | P.O. Box 7613 | CH-6302 Zug
T +41 41 726 99 66 | F +41 41 726 99 60

www.mme.ch
office@mme.ch